

Kantonsratsbeschluss über die Förderbeiträge an die Vereinigung der Gemeinden Nesslau-Krummenau und Stein

Erlassen am 5. Juni 2012

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2012¹ Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 17 ff. des Gemeindevereinigungsgesetzes vom 17. April 2007²

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen leistet an die Vereinigung der Gemeinden Nesslau-Krummenau und Stein Förderbeiträge im Gesamtbetrag von höchstens Fr. 4'040'000.–.
2. Zu Lasten der Verwaltungsrechnung 2012 wird folgender Nachtragskredit gewährt:
3150.360 Amt für Gemeinden / Staatsbeiträge Fr. 4'040'000.–.
Zur Deckung des Kredits erfolgt eine Entnahme von höchstens Fr. 4'040'000.– aus dem besonderen Eigenkapital (zugunsten Konto 5509.488 «Verschiedene Aufwendungen und Erträge / Entnahme aus Eigenkapital» im Finanzdepartement).
3. Die Auszahlung der Förderbeiträge erfolgt:
 - a) mittels einmaliger Auszahlung des Entschuldungsbeitrags von Fr. 2'842'200.– nach Annahme des vorliegenden Beschlusses an die Gemeinde Nesslau-Krummenau;
 - b) mittels einmaliger Auszahlung des Startbeitrags zum Zeitpunkt der Gründung der vereinigten Gemeinde Nesslau (Fr. 929'300.– an die vereinigte Gemeinde Nesslau);
 - c) mittels Auszahlung nach Massgabe der tatsächlichen Aufwendungen und nach Prüfung durch das Amt für Gemeinden mit der Schlussrechnung der jeweiligen Vorhaben für die Beiträge an vereinigungsbedingten Mehraufwand (höchstens Fr. 268'500.– an die vereinigte Gemeinde Nesslau).
4. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum³.

Der Präsident des Kantonsrates
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär
Canisius Braun

¹ ABI 2012, 257 ff.

² sGS 151.3.

³ Art. 7 Abs.1 RIG, sGS 125.1.